

1.3. Andere nicht zu beseitigende oder erhebliche Hindernisse können z. B. Quarantäne oder längerer Auslandsaufenthalt des Zeugen sein. Darunter fallen auch Gründe, die in der Person des Zeugen liegen können (z. B. gesundheitsschädigende psychische Belastungen durch die Teilnahme an der Hauptverhandlung).

1.4. Der beauftragte Richter muß dem Prozeßgericht (vgl. Anm.3. zu § 134) angehören. Es darf nur ein Richter, muß aber nicht der Vorsitzende sein, wenn das Prozeßgericht mit weiteren Richtern besetzt ist (bei einem Rechtsmittelgericht oder bei Hinzuziehung eines Zusatzrichters vgl. § 33 Abs. 2 GVG). Ein Ergänzungsrichter (vgl. §214 Abs. 2) dagegen darf nicht beauftragt werden. Der beauftragte Richter darf, sofern sich das als notwendig erweist, auch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Gerichts, dem er angehört, tätig werden.

1.5. Das ersuchte Gericht kann ein gleichrangiges Gericht oder ein Gericht unterer Ordnung sein (z. B. kann das BG ein KG um Vernehmung ersuchen). Ein Ersuchen um Vernehmung eines Zeugen durch ein anderes Gericht kommt in Betracht, wenn der Zeuge sich außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Prozeßgerichts aufhält. Das ersuchte Gericht kann den Zeugen als Kollegialgericht vernehmen. Der Zeuge darf auch (insbes. wenn er nicht an Gerichtsstelle erscheinen kann) von einem Richter, nicht aber von einem Schöffen vernommen werden.

2.1. Die Benachrichtigung der in Abs. 2 genannten Prozeßbeteiligten obliegt im Falle der Beauftragung eines Richters dem Prozeßgericht, im Falle des Ersuchens an ein anderes Gericht dem ersuchten Gericht. Letzterem müssen daher die Namen und Anschriften der Prozeßbeteiligten mitgeteilt werden. Die Vernehmung kann auch durchgeführt werden, wenn die Benachrichtigten zum Termin der Vernehmung nicht erschienen sind.

2.2. Das Protokoll der Vernehmung des Zeugen durch den beauftragten Richter oder das ersuchte Gericht ist in der Hauptverhandlung vom Vorsitzenden des Prozeßgerichts zu verlesen. Die Verlesung und ihr Grund sind zu protokollieren (vgl. § 225 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 4, §226).

3.1. Eine sonstige Beweiserhebung kann auch die Vernehmung eines Sachverständigen, die Rekon-

struktion von Vorgängen sowie die Besichtigung von Orten und Gegenständen sein. Diese Bestimmung konkretisiert § 57 GVG. Voraussetzung für das Tätigwerden des Gerichts ist ein entsprechender Antrag des Staatsanwalts. Dieser Antrag kann innerhalb der gegenseitigen Rechtshilfe der Staatsanwaltschaft und Gerichte der DDR in Fällen des § 225 Abs. 1 praktisch und notwendig werden, in denen der Verlust einer Zeugenaussage zu besorgen ist und wegen der besonderen Bedeutung eine Vernehmung vor der Hauptverhandlung durch einen ersuchten oder beauftragten Richter zweckdienlich erscheint. In der Regel wird der Antrag vom Staatsanwalt zur Durchführung ausländischer Rechtshilfeersuchen oder von Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft der DDR an ausländische Staaten gestellt werden, insbes. wenn nach ausländischem Strafprozeßrecht gerichtlich gesicherte Beweismittel verlangt werden (vgl. §57 Abs. 3 GVG).

3.2. Vom Termin der gerichtlichen Beweiserhebung wird der Staatsanwalt benachrichtigt, der den Antrag gestellt hat. Die Beweiserhebung kann auch durchgeführt werden, wenn der benachrichtigte Staatsanwalt daran nicht teilnimmt.

Zusätzliche Literatur

- R. Bahn, „Wirksame Bekämpfung von Bränden, Havarien und schweren Unfällen“, NJ, 1979/5, S. 225.
 H. Harrland, „Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen“, NJ, 1978/11, S. 490.
 „Fragen und Antworten“, NJ, 1975/11, S. 333, 334.
 „Fragen und Antworten“, NJ, 1978/3, S. 129.
 M. Michalski, „Zur Anwesenheit des gesellschaftlichen Anklägers und Verteidigers in der gerichtlichen Hauptverhandlung“, NJ, 1979/4, S. 182.
 J. Minx, „Zur Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit“, NJ, 1975/24, S.719.
 F. Nagel, „Beweisprüfung im Eröffnungsverfahren“, NJ, 1978/5, S. 224.
 H. Pompoes/R. Schindler, „Zur Arbeit mit Verhandlungskonzeptionen“, NJ, 1972/12, S.346.
 J. Schlegel, „Die Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit“, NJ, 1968/6, S. 172.
 R. Schröder/A. Buske, „Die Verantwortung der Staatsanwälte und Richter bei der Prüfung der Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft“, NJ, 1980/9, S.406.
 H. Toeplitz, „Konsequente Anwendung des soziali-